

Beilage 653 ^V

Der Bayerische Ministerpräsident

An

den Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 10. Juli 1947 dem anliegenden Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes zugestimmt.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfs.

München, den 14. August 1947.

gez. Dr. Chard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Betrifft:
Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes.

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Straffreiheit.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Straftaten, die vor dem 8. Dezember 1946 infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen oder unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs begangen worden sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie bestehen

- a) in Geldstrafen oder Haftstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr, allein oder nebeneinander, sofern die Straftat vor dem 8. Mai 1945 begangen worden ist;
- b) in Geldstrafen oder Haftstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten, allein oder nebeneinander, sofern die Straftat später begangen worden ist.

(2) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen der oben bezeichneten Art auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(3) Sofern Strafen nach dem Zweiten Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 19. November 1946 (GWBf. 1947 Seite 81) herabgesetzt wurden oder noch herabzusetzen sind, ist bei der Anwendung des Abs. 1 von der herabgesetzten Strafe auszugehen.

§ 3

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 8. Dezember 1946 begangen und keine höheren Strafen als die im § 2 aufgeführten zu erwarten sind; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Für Straftaten, die vor dem 8. Dezember 1946 begangen wurden und derwegen auf keine höhere Strafe als 3 Monate Gefängnis und 3000 RM Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt wurde oder für welche keine höhere Bestrafung zu erwarten ist, wird Straffreiheit auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.

§ 5

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt. Diese Maßnahmen können auch in einem selbständigen Verfahren durchgeführt werden.

§ 6

Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind:

- (1) Straftaten, die zur Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder des Militarismus begangen worden sind;
- (2) Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder aus gemeiner oder ehrloser Gesinnung begangen worden sind;
- (3) vorsätzliche Straftaten, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist;
- (4) die in Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März bezeichneten Straftaten.

§ 7

(1) Enthält eine den Rahmen des § 2 nicht übersteigende Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verurteilten Einzelstrafen auf diese Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 StGB. 1946) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe zu kürzen ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Tat zuständig ist.

§ 8

(1) Verfahren, die bereits gerichtlich anhängig sind, werden durch das Gericht, die anderen Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt. Auch bei gerichtlich noch nicht anhängigen Verfahren können die Strafverfolgungsbehörde, der Beschuldigte und der Nebenkläger — in Privatklagesachen der Privatkläger — die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung beantragen.

(2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt. Die sofortige Beschwerde steht der Strafverfolgungsbehörde sowie den in § 8 (1) Satz 2 aufgeführten Personen zu.

§ 9

(1) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser kann, wenn er seine Unschuld behauptet, die Durchführung des Verfahrens beantragen.

(2) Das gleiche Recht hat ein Beschuldigter, wenn ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung gemäß § 3 eingestellt wird.

(3) Der Antrag kann im Falle des Abs. 1 nur bis zur Beendigung der Schlussvorträge, im Falle des Abs. 2 nur binnen 1 Woche nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297—299, 302 und 303 StPO. 1946.

(4) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit freizusprechen wäre, so wird auf Freisprechung erkannt oder, falls eine Hauptverhandlung noch nicht anberaumt worden ist, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt.

(5) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 10

(1) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

(2) Das gleiche gilt im Falle der Nebenklage.

§ 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für das Ordnungsstrafverfahren.

§ 12

Ausführungsbestimmungen erläßt der Staatsminister der Justiz.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Württemberg-Baden und Hessen haben aus Anlaß der Verkündung der Verfassung je ein Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit erlassen. Trotz gewisser Bedenken, die sich insbesondere aus der Amnestierung von Wirtschaftsdelikten ergeben, soll auch in Bayern — nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen Rechtspflege in der gesamten US-Zone — Straffreiheit für gewisse vor dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung begangenen Straftaten gewährt werden.

Bei — bereits erkannten oder zu erwartenden — Strafen bis zu 3 Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bis zu RM 3000.— soll schlechthin Straffreiheit zugewilligt werden; bei höheren Strafen ist Voraussetzung, daß der Täter infolge wirtschaftlicher Not oder dem Einfluß der Kriegsverhältnisse oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs gehandelt hat.

Die Gewährung der Straffreiheit soll jedoch nur eintreten, wenn die erkannte Strafe bei den vor Kriegsende begangenen Straftaten 1 Jahr, sonst 6 Monate nicht übersteigt. Württemberg-Baden bzw. Hessen gehen über diesen Strafrahmen erheblich hinaus (Württemberg für Kriegsdelikte bis zu 2 Jahren Zuchthaus oder 3 Jahren Gefängnis, für Nachkriegsdelikte: bis zu 1 Jahr Gefängnis; Hessen: 2 Jahre bzw. 1 Jahr). Eine so weitgehende Amnestie erscheint jedoch im Interesse der Bekämpfung der erheblich angestiegenen Kriminalität nicht tragbar.

Von der Straffreiheit sind überdies die in § 6 aufgeführten Straftaten auszuschließen, also Straftaten zur Aufrechterhaltung des Nationalsozialismus und Militarismus, Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder aus gemeiner oder ehrlöser Gesinnung begangen wurden, vorsätzliche Vergehen und Verbrechen gegen das Leben und die in Art. 65 des Befreiungsgesetzes bezeichneten Straftaten.

Da niemand gegen seinen Willen amnestiert werden soll, war vorzusehen (§ 9), daß der Angeklagte bzw. Beschuldigte die Durchführung des Verfahrens mit dem Ziele der Freisprechung beantragen kann.

Die übrigen Bestimmungen sind technischer bzw. verfahrensrechtlicher Art, wie sie sich in den meisten Amnestiegesetzen finden.